

Ausbildungsvertrag

zwischen dem

Institut für Paartherapie (IFP) e.V.,

Am Wendelsgarten 12

60437 Frankfurt am Main

(im folgenden Ausbildungsstätte genannt)

und

Herrn/Frau

wohnhaft in

.....

(im folgenden Ausbildungsteilnehmer:in genannt)

über die Ausbildung in Psychodynamischer Paartherapie nach dem Curriculum sowie der Supervisions- und Prüfungsordnung des IFP.

Der/die Ausbildungsteilnehmer:in erkennt die genannten Ausbildungs-, Supervisions- und Prüfungsordnungen der Ausbildungsstätte als verbindlich an.

1. Allgemeine Ausbildungsvereinbarungen

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarungen ist die Ausbildung in Psychodynamischer Paartherapie (im folgenden Ausbildung genannt).

1.2 Die Ausbildung umfasst 6 viertägige Workshops im Zeitraum von 3 Jahren. Diese Workshops umfassen 222 Unterrichtseinheiten (45 Min.) und finden berufsbegleitend statt. Ergänzend werden dazwischen mindestens 6 Online-Seminare (je mindestens 90 Min.) zu speziellen Themen angeboten.

1.3 Für das Erreichen des Ausbildungsziels sind 6 Workshops und 6 Online-Seminare notwendig. In besonderen Fällen kann ein versäumter Workshop durch 4 weitere Onlineseminare ersetzt werden. Näheres regeln das Curriculum und die Prüfungsordnung.

1.4 Die Ausbildung verlängert sich, wenn infolge eines vom/von der Ausbildungsteilnehmer:in zu vertretenden Umstandes die Mindestanforderungen nicht erreicht werden und eine Verlängerung erforderlich ist. Soweit eine Verlängerung auf Umstände zurückzuführen ist, die die Ausbildungsstätte zu vertreten hat, können die dadurch entstehenden Kosten auf Antrag des/der Ausbildungsteilnehmer:in reduziert werden oder entfallen.

2. Pflichten der Ausbildungsteilnehmer:innen

2.1 Schweigepflicht

Der/die Ausbildungsteilnehmer:in verpflichtet sich zur bleibenden Verschwiegenheit über alle persönlichen, sachlichen und patientenbezogenen Verhältnisse, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung bekannt werden (§203 StGB). Dies gilt insbesondere für Mitteilungen von Patient:innen im Rahmen von praktischer Tätigkeit, Interview-Praktikum und den kontrollierten

Ausbildungsbehandlungen, aber auch für Mitteilungen von Ausbildungskolleg:innen. Die oben genannte Schweigepflicht bezieht sich auch auf die Selbsterfahrungsgruppe. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann (z.B. auch gegenüber Familienangehörigen und anderen Ausbildungsteilnehmer:innen). Sie besteht auch nach Beendigung der Ausbildung fort. Der/die Ausbildungsteilnehmer:in verpflichtet sich ferner, Material von Falldarstellungen und anderen Berichten nicht außerhalb der Ausbildungsstätte zu verwenden.

2.2 Haftpflichtversicherung

Der/die Ausbildungsteilnehmer:in ist verpflichtet, für die supervidierten Behandlungen während der Ausbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder zu überprüfen, ob eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung dafür ausreicht.

2.3 Ausbildungskosten

2.3.1 Verpflichtungen gegenüber der Ausbildungsstätte

Der/die Ausbildungsteilnehmer:in verpflichtet sich, die mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ausbildungsstätte zu erfüllen.

(1) Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt (siehe die jeweils aktuelle Gebührenordnung). Sie werden in einem monatlichen festgelegten Betrag abgegolten.

(2) Die Teilnehmer:innen haben bis zum Ende der Ausbildung die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Institutes an die Ausbildungsstätte zu begleichen.

(3) Die Ausbildungsstätte behält sich vor, für Sonderseminare (fakultative Seminare) oder weitere Workshops zusätzliche Gebühren zu erheben.

2.3.2 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Instituts- und Seminargebühren werden jeweils monatlich fällig und können per Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung entrichtet werden.

(2) Befinden sich Teilnehmer:innen mit der Gebühr in Verzug, so kann der Vorstand der Ausbildungsstätte nach Mahnung die folgenden Maßnahmen beschließen:
Ruhe der Ausbildung, Ausschluss der Ausbildungsteilnehmer:innen.

2.3.3 Die praktische Ausbildung, also die diagnostische und therapeutische Tätigkeit, übernehmen die Ausbildungsteilnehmer:innen eigenverantwortlich.

2.3.4 Die Honorare für die Supervision der praktischen Ausbildung sind nur im Rahmen der Workshops mit den monatlichen Ausbildungsgebühren abgegolten. Die Supervisor:innen haben einen Honoraranspruch direkt an die Ausbildungsteilnehmer:innen. Die Höhe des Honorars ist vor Beginn der Supervision zu vereinbaren.

3. Pflichten der Ausbildungsstätte

3.1 Rahmen der Ausbildung

Die Ausbildungsstätte ist eine vom BvPPF anerkannte Ausbildungsstätte für analytisch begründete paartherapeutische Psychotherapieverfahren und entspricht den im BvPPF festgelegten Grundsätzen und ermöglicht nach der Beendigung eine Anerkennung als außerordentliches Mitglied. Eine familientherapeutische Zusatzfortbildung macht eine ordentliche Mitgliedschaft möglich.

(1) Die Ausbildung besteht aus vier grundsätzlichen Teilen:

- der theoretischen Ausbildung,
- der Selbsterfahrung,
- der praktischen paartherapeutischen Tätigkeit,
- der entsprechenden Supervision.

(2) Die theoretische und praktische Ausbildung wird vom IFP selbst bereitgestellt. Näheres regelt das Curriculum.

Die Supervisionen müssen bei den von der Ausbildungsstätte beauftragten Lehrtherapeut:innen und Supervisor:innen geleistet werden. Mit ihnen sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Näheres regelt eine eigene Supervisionsordnung.

(3) Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich, die sachlichen Voraussetzungen und Bedingungen sowie die personellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der theoretischen Ausbildung, der Supervision und der Selbsterfahrung zu schaffen und sie nach ihren Möglichkeiten aufrecht zu erhalten

4. Abschlussprüfung

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Näheres regelt eine Prüfungsordnung.

5. Beginn des Vertrages

Der Vertrag tritt sofort in Kraft.

6. Kündigung

1. Der Vertrag kann von Ausbildungsteilnehmer:innen aus wichtigem Grund jeweils drei Monate vor Beginn des nächsten Workshops schriftlich gekündigt werden. Voraussetzung dafür ist eine persönliche Unterredung mit dem/der entsprechenden Mentor:in und dem/der Ausbildungsleiter:in.

2. Die Ausbildungsstätte kann den Vertrag aus wichtigem Grund insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn sich für Ausbildungsteilnehmer:innen im Laufe der Ausbildung die fachliche und persönliche Nichteignung erwiesen hat. Vor einer beabsichtigten Kündigung ist der/die Ausbildungsteilnehmer:in zu hören und es sind gemeinsam Wege zu suchen, die Kündigung abzuwenden. Diese außerordentliche Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Dem/der Ausbildungsteilnehmer:in ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Ausbildungsstätte.

3. Ausbildungsteilnehmer:innen können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Ausbildungsstätte nachweislich eine dem Curriculum entsprechende Ausbildung nicht mehr gewährleisten kann. Ausbildungsteilnehmer:innen ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Ausbildungsstätte.

7. Salvatorische Klausel

Einzelne möglicherweise unwirksame Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der Ausbildungsrichtlinien berühren die Wirksamkeit dieses Vertrages bzw. der Ausbildungsrichtlinien im Übrigen nicht.

Das Sekretariat der Ausbildungsstätte und der/die Ausbildungsteilnehmer:in erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der/die Ausbildungsteilnehmer:in erhält ferner ein Exemplar des Curriculums, der Supervisionsordnung und der Prüfungsverordnung.

Frankfurt, den Frankfurt, den

.....

Ausbildungsstätte

Ausbildungsteilnehmer:in

(Leiter:in des Ausbildungsausschusses)